

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Efringen–Kirchen (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden–Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen–Kirchen am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Efringen-Kirchen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Efringen-Kirchen hat.
- (4) Die Steuer wird nicht erhoben für das Halten von Diensthunden der Polizei, der Bundeswehr oder des Zolls.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, oder wird ein Hund an einem solchen Tag drei Monate alt, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuern**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der mindestens drei Monate alt ist.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund der einer der in § 1 Abs. 2 und 3 „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“ in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen angehört, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden –jeweils bis zur 1. Elterngeneration:
  1. für den ersten Hund 540,00 Euro
  2. für jeden weiteren Hund 750,00 Euro
- (2) Bei anderen als den in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr:
  1. für den ersten Hund 90,00 Euro
  2. für jeden weiteren Hund 180,00 Euro.Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Werden neben den Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne von Satz 1 Nr. 2.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 270,00 Euro. Werden im Zwinger mehr als 5 mindestens drei Monate alte Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfsbedürftiger Personen dienen. Hilfsbedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunden, die als brauchbare Jagdhunde ausgebildet sind und die nachweislich regelmäßig als Nachsuchehunde zum Einsatz kommen (§ 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).
  4. Hunden, die zur Bewachung einzelstehender oder im Außenbereich stehender Gebäude gehalten werden.  
Ein Gebäude gilt als einzelstehend, wenn es sich abseits oder in einer Entfernung von mind. 100 Metern von anderen bewohnten Gebäuden errichtet ist.
- (2) Für Hunde im Sinne von § 5 Abs. 1 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Die Ermäßigung wird für die Zucht von Hunden im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht gewährt.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach den §§ 6 oder 7, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Anträge auf Steuervergünstigung sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der Kämmerei –Steueramt -zu stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden, oder wenn solche Bücher der Gemeinde Efringen–Kirchen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen,
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 der Hund die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen mindestens 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund die steuerfreie Altersgrenze erreicht hat, der Gemeinde Efringen–Kirchen schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige soll das Alter und die Rasse des Hundes angegeben werden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies der Gemeinde Efringen–Kirchen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind entsprechende Nachweise beizufügen. Bei einer Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt im Eigentum der Gemeinde Efringen–Kirchen.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Efringen–Kirchen kann einzelne oder alle ausgegebenen

Hundesteuermarken durch Verwaltungsakt für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

- (3) Hundezüchter, denen eine Steuervergünstigung nach § 7 gewährt wird, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat den von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder eines befriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Die Hundesteuermarke ist nicht übertragbar; sie darf nur für den Hund verwendet werden, dessen Haltung in Efringen–Kirchen angezeigt wurde.
- (6) Endet die Haltung eines Hundes, ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung dieser Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Efringen–Kirchen zurückzugeben.
- (7) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr von 8,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist der Gemeinde Efringen–Kirchen zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Gemeinde Efringen–Kirchen zurückzugeben. Eine Rückerstattung der in Satz 1 genannten Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

## **§ 12 Prüfungsrecht**

Die Mitarbeiter der Kämmerei und der Ortpolizeibehörde sind dazu berechtigt die Einhaltung der Satzung an Ort und Stelle zu überprüfen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Efringen–Kirchen vom 02.06.2014 außer Kraft.

Efringen–Kirchen, den 14.12.2020

Philipp Schmid  
Bürgermeister



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Efringen-Kirchen, den 14.12.2020



Philipp Schmid  
Bürgermeister